

Satzung der Tanzwerkstatt No Limit e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tanzwerkstatt „No Limit“ e.V. .
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musisch-kulturellen Kreativität, Bildung und Betätigung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung musischer, im Besonderen tänzerischer Gruppenarbeit;
 - Gestaltung und Aufführung musischer, tänzerischer Fähigkeiten;
 - Vertieftes Training musischer, tänzerischer Programme;
 - Betreiben eines Vereinshauses für die Umsetzung der Vereinszwecke.
- (4) Die Förderung der Jugendlichen und Kinder erfolgt ohne Auslesekriterien.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittel und Geschäftstätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden in erster Linie gespeist aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen und privaten Fördermitteln, Spenden, Einnahmen des Zweckbetriebes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsfähige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die sich aus ihrer Mitgliedschaft begründen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, in der der Erklärende die Gründe für den Antrag darlegt, die Satzung anerkennt und Angaben zur Person macht.

(3) Der Vorstand hat die Erklärung zu bestätigen, er kann jedoch bei Vorliegen triftiger Gründe der Mitgliederversammlung die Nichtannahme eines Antrages vorschlagen. Diese entscheidet mit Mehrheit über den Vorschlag. Bis dahin wird die Erklärung der Mitgliedschaft nicht wirksam, worüber der Erklärende innerhalb von vier Wochen schriftlich zu informieren ist.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Quartals;
- durch Streichung mit Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder Organs des Vereins;
- bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Quartalen trotz Mahnung;
- bei Ableben des natürlichen, Auflösung des juristischen Mitglieds.

(5) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der besondere Vertreter Tanz
- (4) die Kassenprüfer

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordert.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus:

- langfristige Entwicklungsprogramme,
- Satzungsänderungen,
- die Beitragsordnung,
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre:

den Vorsitzenden, die übrigen zwei Vorstandsmitglieder, die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes - der Satzung nach(§ 7(2))- sowie die Kassenprüfer.

(5) Der vom Vorstand eingesetzte, besondere Vertreter Tanz wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.

(6) Für die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, zu unterzeichnen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. (Stimmenenthaltungen sind ungültigen Stimmen gleichgesetzt.) Ausnahmen bilden die in §6(3) genannten Entscheidungen, dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung sich für eine geheime Durchführung von Abstimmungen und Wahlen entscheiden.

(9) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Von ihnen vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Von der Mitgliederversammlung werden außerdem gewählt die Mitglieder des erweiterten Vorstands- bis zu 7 Mitglieder. Sie bilden mit den anderen drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam den Gesamtvorstand.

(4) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch einen von ihm erarbeiteten und bestätigten Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrer Funktion zu bestätigen.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand nach § 26 BGB wird zur Sicherung der Geschäftstätigkeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestimmt.

(7) Der Vorstand berät und beschließt gemeinsam mit dem besonderen Vertreter Tanz die künstlerischen Jahres- und Entwicklungsprogramme, die Rahmenarbeits- und Finanzpläne.

(8) Über die Beratungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 8

Der besondere Vertreter Tanz

Der besondere Vertreter Tanz besitzt Vertretungsbefugnis für den Geschäftskreis Tanz im Verein, wie nach außen in folgenden Punkten:

- öffentliche Vertretung;
- künstlerische Gestaltung der musischen Programme;
- Gestaltung/Organisation der Gruppen, -Proben- und Trainingsarbeit;
- finanzielle Gestaltung der Tanzarbeit im Rahmen des mit dem Vorstand gemeinsam hierfür festgelegten Finanzbudget.

§ 9

Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der Bücher sowie die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel des Vereins durch die anderen Organe des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, den Organen des Vereins Empfehlungen zu geben, oder bei Erfordernis, Auflagen zu erteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung bzw. Löschung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Jugendarbeit.